

Schriftlicher Bericht

Bericht des BMUKN „Umsetzung der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie in Deutschland“

Berichterstatter: Bund

Die 104. UMK hatte unter TOP 33, Punkt 4, um einen Bericht des Bundes über Zeitplanung und Stand der rechtlichen Umsetzung gebeten. Der Bund wurde auch gebeten, bewerten zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen gewährte Förderungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung zurückerstattet werden können, und darüber zu berichten.

Die novellierte Richtlinie (EU) 2024/3019 (Kommunalabwasserrichtlinie – KARL) ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten und bis zum 31.07.2027 in Federführung des BMUKN in nationales Recht umzusetzen.

Die KARL stellt einen Meilenstein für den Gewässerschutz dar. Zentral sind dabei die Anforderungen zur Viertbehandlung des kommunalen Abwassers zur Elimination von Mikroschadstoffen. Die Kosten der vierten Reinigungsstufe sind nach der KARL zu mindestens 80 % über eine erweiterte Herstellerverantwortung (EHV) der Arzneimittel- und Kosmetikindustrie zu finanzieren. Die EHV muss spätestens bis zum 31.12.2028 operativ in Vollzug gesetzt sein.

Darüber hinaus beinhaltet die KARL insbesondere neue Anforderungen bezüglich Abwasserbewirtschaftungsplänen, der Phosphor- und Stickstoffelimination, der Energie-

neutralität von Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Surveillance von gesundheitlich relevanten Parametern. Zudem regelt die KARL neue Anforderungen an die Überwachung, Berichterstattung und Informationen für die Öffentlichkeit.

Auf parlamentsgesetzlicher Ebene erfordert die KARL Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Insbesondere sollen im WHG Regelungen über Grundpflichten zum Ausbau der vierten Reinigungsstufe, zur Aufstellung der Abwasserbewirtschaftungspläne und zur Erreichung von Energieneutralität geschaffen werden. Zudem wird im WHG eine spezielle Umsetzungsregelung zu Indirekteinleitungen von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen entwickelt.

Darüber hinaus ist ein neues Bundesgesetz zur Umsetzung der EHV zu entwerfen.

Im Bereich der Rechtsverordnungen des Bundes sind die Einleitanforderungen in Anhang 1 der Abwasserverordnung anzupassen und zudem voraussichtlich eine neue Kommunalabwasserverordnung mit weiteren konkreten technischen Anforderungen zu schaffen. Das Gesetz zur Umsetzung der EHV wird voraussichtlich durch eine neue Verordnung konkretisiert werden, die Details der Beitragsbemessung und -erhebung enthält.

Die genannten Rechtsetzungsverfahren werden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher geplant, die Referentenentwürfe innerhalb des ersten Halbjahrs 2026 vorzulegen. Die Entwürfe werden vorab mit den Ländern über den LAWA AR und den BLAK Abwasser intensiv beraten. Auf Ebene der Länder ist parallel zu prüfen, ob gegebenenfalls Anpassungen ihres Rechtsrahmens erforderlich werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein Forschungsvorhaben zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EHV) in Deutschland vergeben, das als einen Teil die Erstellung eines Rechtsgutachtens beinhaltet.

Dieses Rechtsgutachten wird sich unter anderem auf Fragen im Zusammenhang mit den sog. First Movern beziehen und die Möglichkeiten und Grenzen der Umlage der Kosten der First Mover auf die Hersteller ausloten. Dabei wird das Gutachten insbesondere auch auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und von den Ländern erfolgte Fördermaßnahmen eingehen.

Derzeit befinden sich BMUKN und UBA mit den Rechtsgutachtern im fachlichen Austausch und analysieren deren erste vorläufige Entwürfe. Sobald die gutachterlichen Aussagen konsolidiert und bewertet sind, wird der Bund die Länder in den Arbeitsgruppen näher über die Ergebnisse informieren.

Hinzuweisen ist nochmals darauf (siehe bereits 104. UMK), dass das vom UBA beauftragte Rechtsgutachten nicht auf die Frage eingehen kann und wird, ob von den Ländern gewährte Förderungen nach Landesrecht bzw. im Landesvollzug von den Anlagenbetreibern zurückgefordert werden können, um dadurch eine nachträgliche Finanzierung der Kosten über die EHV zu eröffnen.